

Markt Lichtenau



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades im Markt Lichtenau

(Bäder-Gebührensatzung)

vom 21.04.2006 (Amtsblatt Nr. 04/2006 vom 27.04.2006),
geändert durch Satzung vom 23.04.2010 (Amtsblatt Nr. 06/2010 vom 20.05.2010),
geändert durch Satzung vom 18.10.2013 (Amtsblatt Nr. 10/2013 vom 07.11.2013),
geändert durch Satzung vom 17.10.2014 (Amtsblatt Nr. 10/2014 vom 06.11.2014),
geändert durch Satzung vom 09.11.2018 (Amtsblatt Nr. 11/2018 vom 29.11.2018)
[Inhalt und Inkrafttreten der Änderungssatzungen können bei der Gemeinde eingesehen werden]

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBI S. 449), erlässt der Markt Lichtenau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- oder Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.
- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- (1) Familien-Dauerkarten berechtigen bei Vorlage den Gebührenschuldner, seine Familienangehörigen (= Ehegatten / Lebenspartner und deren Kinder) während der Betriebszeit zum Besuch des Freibades. Zur Familie werden nur Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren gerechnet. Bei den Regelungen zum Lebensalter wird auf den Zeitpunkt des Dauerkartenerwerbs abgestellt. Als Kinder gelten auch Pflegekinder.
- (2) Kurskarten und Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum (§4 (3)). Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen Ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (3) Die durch die Gebührenentrichtung erworbenen Einzel-, Mehrfach-, Kurs- und Dauerkarten gelten jeweils für die Badesaison in der sie erworben wurden. Einzel-, Mehrfach-, Kurs- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.
- (2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Dauerkarten wird auf die Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Kartenerwerbs abgestellt. Ermäßigte Gebühren gelten ferner für Studenten sowie Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.
- (3) Schüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o. ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.
- (4) In Einzelfällen kann der Gemeinderat durch Beschluss die Gebühren ermäßigen oder erlassen, insbesondere, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist, so zur Durchführung des Sport- und Schwimmunterrichtes an Schulen oder zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.
- (5) Der Vorverkauf von ermäßigten Dauerkarten findet jeweils vom 1.12. bis Gründonnerstag statt.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

- | | | |
|--|---------------|---------|
| (1) Einzeleintrittsgebühr (verliert beim Verlassen des Badegeländes seine Gültigkeit) | | |
| a) Erwachsene | 3,50 €; | |
| bayerische Ehrenamtskarten-Inhaber | | 3,10€ |
| b) Erwachsene ab 18 Uhr | 2,00 €; | |
| bayerische Ehrenamtskarten-Inhaber | | 1,80€ |
| c) Kinder und Jugendliche | 2,00 €; | |
| bayerische Ehrenamtskarten-Inhaber | | 1,80€ |
| d) Schüler ab 18 Jahre, Studenten, Schwerbehinderte | 2,00 €; | |
| bayerische Ehrenamtskarten-Inhaber | | 1,80€ |
| e) Gruppen (für 2 Erwachsene und 2 Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren) | 10,00 €; | |
| bayerische Ehrenamtskarten-Inhaber | | 9,00€ |
| (2) 10er-Mehrfachkarte (mit Gültigkeit bis Ende der jeweiligen Badesaison; berechtigt zu 10 Besuchen) | | |
| a) Erwachsene | 32,00 € | |
| b) Kinder und Jugendliche | 13,00 € | |
| c) Schüler ab 18 Jahre, Studenten, Schwerbehinderte | 16,00 € | |
| (3) Dauerkarten (mit Gültigkeit bis Ende der jeweiligen Badesaison; berechtigt zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber sowie bei b) Personen nach § 4 (1)) | | |
| a) Erwachsene | 80,00 €; | |
| bayerische Ehrenamtskarten-Inhaber | | 73,00€ |
| b) Familien | 115,00 €; | |
| bayerische Ehrenamtskarten-Inhaber | | 105,00€ |
| c) Kinder und Jugendliche | 35,00 €; | |
| bayerische Ehrenamtskarten-Inhaber | | 30,00€ |
| d) Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Schwerbehinderte | 50,00 €; | |
| bayerische Ehrenamtskarten-Inhaber | | 45,00€ |
| (4) Dauerkarten (nach Absatz 3) im Vorverkauf nach § 5 (5). | | |
| a) Erwachsene | 70,00 €; | |
| bayerische Ehrenamtskarten-Inhaber | | 64,00€ |
| b) Familien | 100,00 €; | |
| bayerische Ehrenamtskarten-Inhaber | | 90,00€ |
| c) Kinder und Jugendliche | 30,00 €; | |
| bayerische Ehrenamtskarten-Inhaber | | 27,00€ |
| d) Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Schwerbehinderte | 45,00 €; | |
| bayerische Ehrenamtskarten-Inhaber | | 40,00€ |
| (5) Schulklassen | | |
| a) mit Ausnahme des Schulverbandes Lichtenau je Kind | 0,50 € | |
| b) des Schulverbandes Lichtenau | unentgeltlich | |
| (6) sonstige Gebühren | | |
| a) Telefon | 0,30 € | |
| b) Fön | 0,30 € | |

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Betriebs- und Badezeiten werden durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.
- (2) Die Badezeiten werden durch Anschlag im Freibadgelände bekanntgegeben.
- (3) Aus zwingenden Gründen kann das Freibad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauerhaft der öffentlichen Benutzung entzogen werden. Eine Erstattung der Badegebühren findet in diesen Fällen nicht statt (siehe auch § 4 (3)).
- (4) Bei Sonderveranstaltungen haben die Einzel-, Mehrfach- und Dauerkarten nach dieser Satzung keine Gültigkeit.

§ 8 In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2006 in Kraft. [4.Änderung tritt am 01.12.2018 in Kraft]
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.11.2001, geändert am 01.11.2005 außer Kraft.